



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für  $\frac{1}{2}$  S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettzelle oder deren Raum 30 Pfennige,  $\frac{1}{2}$  S. 21 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 80 (R. 39).

Leipzig, Montag den 8. April 1918.

85. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Die Preissteigerung im Buch- und Musikalienhandel.

Die Schriftleitung dieses Blattes war so liebenswürdig, mir auf ihre Ausführungen in Nr. 41/1918 zu meinem Aufsatz über den in der Überschrift genannten Gegenstand in der Zeitschrift »Recht und Wirtschaft« eine Erwiderung zu gestatten.

Ich könnte an die Spitze dieser Erwiderung die Bemerkung setzen, es habe mir im inneren Herzen wehgetan, daß man mich für einen »Buchstabenjuristen« hält, »dem das Recht ein Ding ohne jede lebendige Beziehung zum Leben ist«, im Gegensatz zu jenen Juristen, denen »das Recht um der Wirtschaft oder gar um der Menschen willen da ist«. Wahrlich, man tut mir Unrecht damit. Seit einem Jahrzehnt verfolge ich selbst allen juristischen Buchstabenkult mit dem Gifte meiner Tinten. Nur daß ich freilich zwei Gattungen von Menschen unterscheide, Buchhändler und Bücherkäufer, und mir sage, ein klein wenig sei schließlich das Recht auch um der Bücherkäufer willen da. Allein man soll im Preßstreite grundsätzlich nie den Gebrannten spielen. Sehen wir lieber zu: vielleicht überzeugen mich die Ausführungen im Vbl., daß ich gerade in unserem Falle doch auf falscher Fährte gewandelt bin.

Da überrascht mich zunächst, daß unsere Ansichten im wichtigsten Punkt eigentlich gar nicht so weit auseinandergehen: Neukamp hatte im Vbl. 1917, Nr. 57/58 ausgeführt, Bücher fielen grundsätzlich nicht unter die Preissteigerungs- und die sonstigen einschlagenden Kriegsverordnungen des Bundesrats. Im Gegensatz hierzu hatte ich alles, was — kurz gesagt — als »geistige Nahrung« des Volkes anzusprechen ist, und noch manchen anderen buchhändlerischen Vertriebsgegenstand als Gegenstand des täglichen Bedarfs bezeichnet und damit jenen Bundesratsverordnungen unterworfen. Das Vbl. bekennt sich zu einer Mittelmeinung. Es komme auf den einzelnen Fall an. »Die Frage, ob Bücher zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu rechnen sind, kann immer nur von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse beantwortet werden. Sie können es in einzelnen Fällen sein, während sie in anderen nicht darunter fallen«. Also ist unsere Meinungsverschiedenheit keine grundsätzliche, sie ist nur in quantitativer Hinsicht von Belang. So wird mir darnach doch zum mindesten zugegeben werden müssen, daß die Preissteigerung der Sortimenter, soweit meine Beanstandung überhaupt berechtigt sein sollte, wenigstens »von Fall zu Fall« ihre Bedenken hat. Aber die beanstandeten Maßnahmen kennzeichnen sich ja gerade dadurch, daß sie Ausnahmen für Bedarfsbücher — so will ich fortan statt »Bücher des täglichen Bedarfs« kurz sagen — nicht vorsehen.

Auf diese Frage möchte ich noch mit einigen Worten eingehen.

Neukamp meint, Bedarfsgegenstände seien nur solche, »die bestimmungsgemäß durch Ge- oder Verbrauch untergehen und zwecks Befriedigung eines ständigen Bedarfs in periodisch

wiederkehrenden Zeiträumen durch neue gleichartige Gegenstände ersetzt werden«. Daß diese Begriffsbestimmung mindestens in ihrer ersten Hälfte zu eng ist, läßt sich leicht erweisen. Man denke an die zahlreichen Bedarfsgegenstände, die durch den Gebrauch wohl abgenutzt und wegen ihrer Abnutzung periodisch erneuert werden, nicht aber durch den Gebrauch bestimmungsgemäß untergehen.\*) Mit den Büchern, insbesondere den unterhaltenen, ist es eigen: ihr bestimmungsgemäßer Gebrauch besteht in der geistigen Konsumtion ihres Inhalts. Ist diese erfolgt, so drängt das Bedürfnis nach Erneuerung der geistigen Kost. Ge- wiß, Tausende behelfen sich mit dem Entleihen von Büchern bei Leihbüchereien oder guten Freunden. Aber das kann nicht maßgebend sein. Die naturgemäße Erneuerung des Bedarfs an Unterhaltungs-, Belehrungs-, Erbauungs-, Belustigungs- stoff erfolgt durch käuflichen Erwerb neuer Bücher. Leihen ist nur ein Behelf. Schließlich kann man jeden Gebrauchsgegenstand leihweise bekommen. Von diesem Standpunkte gesehen, wären überhaupt Gebrauchsgegenstände nie Gegenstände des täglichen Bedarfs. Ob die Mehrzahl der deutschen Volksgenossen Bedarf an geistiger Nahrung hat (was ich durchaus behaupte) und ob die Mehrzahl als Bücherkäufer in Frage kommt (was man bezweifeln mag), ist nicht ausschlaggebend. Es genügt, daß in weiten Kreisen Deutschlands der Bedarf nach dem Erwerbe eines Buches täglich vorhanden ist oder auch nur vorhanden sein kann (so die Auslegung des Reichsgerichts). Und das läßt sich nicht in Abrede stellen. Der Bedarf lebt in den verschiedenartigsten Kreisen, bei Jung, bei Alt, bei Mann, bei Frau, bei Gebildeten und bei Ungebildeten. Und jetzt während des Krieges noch in ungeahnt höherem Maße als je. Man sollte nur den Lesehunger bei den Millionen Soldaten sehen, die da die Tage, Wochen, Monate, Jahre, ihrer beruflichen Tätigkeit, die ihnen geistige Beschäftigung bot, entriekt, im stumpfsinnigen Einerlei des Stellungskrieges oder Etappen- oder Garnisonwachtdienstes oder in den Lazaretten oder auf ihren Wachtschiffen dahinleben. Wäre das Buch kein Gegenstand des täglichen Bedarfs gewesen, wahrlich der Krieg hätte es — wie so manch anderes Ding, an das man im Frieden kaum dachte — zu ihm gemacht.

Aber Neukamp meint weiter: das Buch scheide hier deshalb ganz aus, weil die Kriegswucherverordnungen sich nur auf solche Gegenstände beziehen wollten, deren Angebot bei gleichbleibender Nachfrage zufolge verringerter oder abgeschnittener Einfuhr aus dem Auslande vermindert worden sei. Sie könnten schon ihrem Zwecke nach auf solche Gegenstände keine Anwendung finden, die — wie Bücher — von einer Preissteigerung infolge verminderten Angebots gar nicht getroffen werden. Etwaige Preiserhöhungen auf dem Büchermarkt hingen mit der

\*) Vgl. Urteil des Reichsgerichts v. 8. 8. 17 in Jur. Wochenschr. 1918 S. 100, Nr. 2: »Nicht nur verbrauchbare Sachen im engeren juristischen Sinne gehören hierzu, sondern auch solche Gegenstände, die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch abgenutzt und dadurch im weiteren Sinne verbraucht werden (betr. Schuhwaren).